

## Präambel

Die Parteien beabsichtigen, einen Stromeinspeisungsvertrag zu schließen. Herr und Frau **Mustermann** sind Anlagenbetreiber und Stromerzeuger, **badenovaNETZ GmbH** ist Netzbetreiber im Sinne des *Erneuerbaren-Energien-Gesetzes* (EEG). Die Parteien sind sich bewusst, dass die nachstehende Vereinbarung lediglich der Klarheit und dem besseren Verständnis bei der Durchführung der Abnahme und Vergütung des nach dem EEG erzeugten Stromes dient und keine Regelung enthält, die von den Bestimmungen des EEG zum Nachteil der Anlagenbetreiber abweicht. Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

## Vereinbarung

über die Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aus EEG-Anlagen ohne Leistungsmessung

zwischen

Herr und Frau **Mustermann, Musterstraße XY, VWXYZ Musterstadt**

- nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

**badenovaNETZ GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg**

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der Abnahme und Vergütung von Strom, den der Anlagenbetreiber aus solarer Energie nach der jeweils gültigen Fassung des *Erneuerbaren-Energien-Gesetzes* (EEG) erzeugt und entweder in das Netz des Netzbetreibers einspeist und/oder für die Eigenversorgung oder Versorgung Dritter bereitstellt, sowie die daraus resultierenden sonstigen Rechte und Pflichten.

(2) Dieser Vertrag ersetzt alle vorhandenen früheren Vereinbarungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber über die Einspeisung von Strom aus der Solaranlage.

## § 2 Begriffe

### 1. Anlage i.S.d. Vereinbarung:

Einrichtung zur Erzeugung von Solarstrom gem. EEG in .....straße, .....stadt

Anlagenschlüssel: E1077501 -Zählpunkt -0000- 1 (oder 2 bei Erweiterung)

Vergütungskategorien: \_\_\_\_\_

Anzahl baugleicher Einrichtungen: \_\_\_\_\_

Hersteller: \_\_\_\_\_

Typ: \_\_\_\_\_

Elektrische Leistung: \_\_\_\_\_ (Summenleistung der Einzelanlagen)

Datum der Inbetriebnahme \_\_\_\_\_

### 2. Übergabestelle i.S.d. Vereinbarung:

Endpunkt/Hausanschlusssicherung des Anlagenbetreibers bzw. Dritten gem. Anlage 1

### 3. Messeinrichtung i.S.d. Vereinbarung:

Zähler, zum Zähler gehörende Zusatzgeräte und Wandler mit den dazugehörenden Anschlüssen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

## § 3 Art und Umfang der Einspeisung, Abnahmepflicht

(1) Der Anlagenbetreiber speist den in der Anlage erzeugten Strom wie folgt in das Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle ein:

- Einspeisung der gesamten erzeugten elektrischen Energie
- Einspeisung eines Teils der erzeugten elektrischen Energie (Überschusseinspeisung ohne Selbstverbrauch gem. § 33 Abs. 2 EEG)
- Einspeisung eines Teils der erzeugten elektrischen Energie (Überschusseinspeisung mit Selbstverbrauch gem. § 33 Abs. 2 EEG)
- kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gem. § 8 Abs. 2 EEG (Voraussetzung: bilanzielle Berücksichtigung der Anlage im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber/Dritten).

(2) Der Anlagenbetreiber wird die in der Anlage erzeugte Energie in das Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle mit einer Spannung von 400 Volt, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem  $\cos \phi \geq 0,90$  induktiv einspeisen.

(3) Der Anlagenbetreiber meldet den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur und teilt dies dem Netzbetreiber schriftlich mit.

(4) Der Netzbetreiber nimmt die in der Anlage erzeugte elektrische Energie an der Übergabestelle vorrangig ab und vergütet diese entsprechend § 7 dieser Vereinbarung.

Die technischen Einspeisemodalitäten sind in der Anlage 1 geregelt.

## § 4 Übergabe, Messeinrichtungen

- (1) Die Übergabe (Einspeisungs- und Anschlusspunkt) erfolgt an der Übergabestelle. Im Falle der Einspeisung der gesamten erzeugten Energie ist die Einspeiseleistung auf die Summenleistung der Einzelanlagen begrenzt und darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.
- (2) Der Messstellenbetrieb und die Messung erfolgen gem. § 21 b EnWG. Im Übrigen gilt auch für die technischen und betrieblichen Vorgaben das EEG, insbesondere im Hinblick auf Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 100 kW.
- (3) Der Anlagenbetreiber stellt den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen Zähler-schrank entsprechend den technischen Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz des Netz-betreibers (TAB-Niederspannung, Anlage 9) bauseits. Der Zählerschrank steht im Eigentum des Anla-genbetreibers. Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers. Jeder Vertragspart-ner ist für den Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Messanlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- (4) Der Anlagenbetreiber kann als Messstellenbetreiber und Messdienstleister entweder den Netzbetreiber oder einen Dritten beauftragen. Als Messstellenbetreiber und Messdienstleister beauf-tragt er
  - den Netzbetreiber
  - einen fachkundigen Dritten.
- (5) Der Anlagenbetreiber vergütet die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen nach dem in An-lage 4 beigefügten Preisblatt.

## § 5 Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anlagenbetreiber liest die Messeinrichtung mindestens einmal jährlich, möglichst am letz-ten Tag des Kalenderjahres, ab.
- (2) Die Übermittlung der Messergebnisse an den Netzbetreiber erfolgt grundsätzlich durch den Messdienstleister in einem einheitlichen elektronischen Format gem. § 12 Abs. 1 MessZV. Alternativ kann die Übermittlung per Fax in dem Format gem. Anlage 6 erfolgen. Die Übermittlung der Messer-gebnisse durch den Anlagenbetreiber erfolgt per Fax im Format der Anlage 6. Eine gesonderte Aufforde-rung zur Ablesung erfolgt nicht.
- (3) Die Vertragspartner sind jederzeit berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten die Mess-einrichtung abzulesen.

## § 6 Betrieb der Stromerzeugungsanlage

- (1) Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Anlage des Anlagenbetreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, TAB-Niederspannung sowie den anerkannten Re-geln der Technik entsprechend durchgeführt werden. Die TAB-Niederspannung kann auf der Internet-seite unter [www.badenovanez.de](http://www.badenovanez.de) heruntergeladen werden und wird auf Anforderung dem Anlagen-betreiber zugesandt.
- (2) Die Einhaltung der „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ durch den Anlagenbetreiber ist Voraussetzung für die Durchführung des

Vertrages. Diese kann auf der Internetseite unter [www.badenovanez.de](http://www.badenovanez.de) heruntergeladen werden und wird auf Anforderung dem Anlagenbetreiber zugesandt.

(3) Beabsichtigt der Anlagenbetreiber Änderungen an seiner Anlage vorzunehmen, die Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben, stimmt er die Änderungen vor Durchführung mit dem Netzbetreiber ab. Darunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Anlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.

(4) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Anlage oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils schädliche Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Anlagenbetreiber zur Trennung der Anlage vom Netz berechtigt.

Besteht wegen möglicher schädlicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierender Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Fall ist eine nachträgliche Begründung ausreichend.

(5) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Anlagenbetreibers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Anlagenbetreiber kann Schadensersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen. Davon unberührt bleibt die Haftung des Netzbetreibers wegen von ihm verschuldeter Störungen im Verteilungsnetz gemäß den Bestimmungen der NAV.

## § 7 Einspeisevergütung und Abrechnung

(1) Die eingespeiste elektrische Energie sowie der Selbstverbrauch bei Anlagen gem. § 33 Abs. 2 EEG wird vom Netzbetreiber in der jeweiligen vom EEG vorgeschriebenen Höhe vergütet.

(2) Der Anlagenbetreiber weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Mindestvergütung aufgestellten Voraussetzungen entspricht.

(3) Die Abrechnung der Einspeisung erfolgt durch den Eigentümer der Messeinrichtung. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines Kalenderjahres stellt der Anlagenbetreiber die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis 28. Februar unentgeltlich zur Verfügung. Der Netzbetreiber leistet aus dem zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichzahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden.

(4) Der Netzbetreiber zahlt dem Anlagenbetreiber zusätzlich zur Vergütung des eingespeisten Stroms die Umsatzsteuer, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er umsatzsteuerpflichtig ist, Anlage 5.

(5) Einspeisevergütungen wird mit Preisen für die Leistung des Netzbetreibers nach § 4 Abs. 5 dieser Vereinbarung mit der Jahresabschlussrechnung aufgerechnet, soweit die Forderungen des Netzbetreibers unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

(6) Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromliefervertrag.

## § 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft für unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

## § 9 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in analoger Anwendung. Daneben gilt die Richtlinie für den Anschluss und den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz; dies kann auf der Internetseite unter [www.badenovanez.de](http://www.badenovanez.de) heruntergeladen werden. Auf Anforderung wird sie dem Anlagenbetreiber auch zugesandt.
- (4) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- (5) Die dieser Vereinbarung beigefügten Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Folgende Anlagen gehören zur Vereinbarung:
  - Anlage 1: Schemaplan mit Eigentumsgrenzen, Übergabestelle zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber, Messeinrichtungen sowie die technischen Einspeisedaten.
  - Anlage 2: Inbetriebsetzungsprotokoll der Erzeugungsanlage
  - Anlage 3: Datenblatt der Erzeugungsanlage
  - Anlage 4: Preisblatt
  - Anlage 5: Erklärung der Umsatzsteuer/Bankverbindung
  - Anlage 6: Formblatt zur Übermittlung der Zählerstände
  - Anlage 7: Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, kann auf der Internetseite [www.badenovanez.de](http://www.badenovanez.de) heruntergeladen werden. Auf Anforderung wird sie dem Einspeiser zugesandt.
  - Anlage 8: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), kann auf der Internetseite [www.badenovanez.de](http://www.badenovanez.de) heruntergeladen werden. Auf Anforderung wird sie dem Einspeiser zugesandt.
  - Anlage 9: Technische Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz der badenovaNETZ GmbH (TAB Niederspannung), kann auf der Internetseite [www.badenovanez.de](http://www.badenovanez.de) heruntergeladen werden. Auf Anforderung wird sie dem Einspeiser zugesandt.

Die Anlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

### Weitere Vereinbarungen

Nur bei Anlagen gemäß §§ 24 bis 27 EEG (Deponie-, Klär-, Grubengas und Biomasse): Für das vorangegangene Kalenderjahr ist durch den Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber jährlich ein Konformitäts-

nachweis gemäß der EEG-Verfahrensbeschreibung zu erbringen (Ziffer 4.6).

**Nur bei Anlagen gemäß §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 EEG (Deponie-, Klärgas und Biomasse):** Das aus dem Gasnetz entnommene Gas am Ende des Kalenderjahres darf höchstens im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in das Gasnetz eingespeist wurde. Der Einspeiser hat gegenüber dem Netzbetreiber den Nachweis über die Energiebilanz bezogen auf ein Kalenderjahr zu erbringen.

**Nur bei Anlagen gemäß §§ 32 und 33 EEG (Solare Strahlungsenergie):** Der Einspeiser meldet den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur und teilt dies dem Netzbetreiber schriftlich mit.

**Nur bei Anlagen gemäß § 29 EEG (Windenergie, größer 50 kW):** Der Einspeiser hat durch Vorlage eines Gutachtens vor der Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die in Ziffer 1.1 genannte Anlage an dem geplanten Standort mindestens 60 Prozent des Referenzertrages erzielen kann.

**Nur bei Onshore-Anlagen:** Eine Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung ist nach Ablauf der 5 Jahresfrist nur durch Vorlage eines weiteren Gutachtens möglich, aus dem der Verlängerungszeitraum in Abhängigkeit des Minderertrages zum 150%-Referenzertrages hervorgeht.

Die in Ziffer getroffenen Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieses Vertrages vor.

Freiburg, den

Musterstadt, den

---

badenovaNETZ GmbH

---

Herr/Frau **Mustermann**

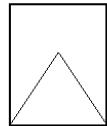
## Schemaplan (Beispiel)

Anlagenanschrift:  
Einspeiserstraße  
00000 EinspeiserStadt

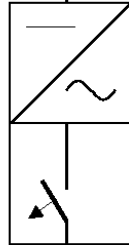
Anschlussnehmer:  
EinspeiserName  
Einspeiserstraße  
00000 EinspeiserStadt

Einspeiser:  
EinspeiserName  
Einspeiserstraße  
00000 EinspeiserStadt

### EEG-Generator



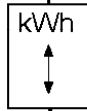
Wechselrichter  
netzgeführt



Schalt- und Schutzeinrichtung  
gem. VDEW-Richtlinie "Eigener-  
zeugungsanlagen am Nieder-  
spannungsnetz"

### Erzeugungszähler

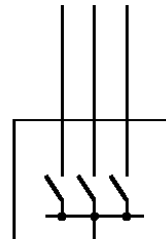
Drehstromzähler  
- ohne Leistungsmessung  
- ohne Rücklaufhemmung



Eigentümer:

Anlagenbetreiber  
Zählpunktbezeichnung:

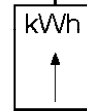
DE.....



Stromkreisverteiler

### Bezugszähler

Drehstromzähler  
- ohne Leistungsmessung



Eigentümer:

Netzbetreiber  
Zählpunktbezeichnung:

DE.....

Übergabepunkt  
Hausanschlusssicherung

Eigentumsgrenze

↑ Einspeiser  
↓ Netzbetreiber

Ortsnetz

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Einspeiser: \_\_\_\_\_

<h2 style="margin: 0;">Preisblatt</h2> <h3 style="margin: 0;">für Einspeisungen aus Fotovoltaikanlagen</h3> <p style="margin: 0;">Gültig ab <span style="color: blue;">TT.MM.JJJJ</span></p>												
<p><b>1. Vergütung des eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energien</b></p> <p>Für Fotovoltaikanlagen, die auf einem Gebäude angebracht sind und zwischen dem TT.MM.JJJJ und TT.MM.JJJJ in Betrieb genommen wurden, beträgt die Vergütung des vom Netzbetreiber abgenommenen Stroms gemäß § 33 Abs. 1 EEG, abhängig von der installierten Anlagenleistung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td style="padding: 5px;">bis 30 kW</td> <td style="padding: 5px; text-align: right;"><span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh</td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td style="padding: 5px;">ab 30 kW bis 100 kW</td> <td style="padding: 5px; text-align: right;"><span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh</td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td style="padding: 5px;">ab 100 kW bis 1 MW</td> <td style="padding: 5px; text-align: right;"><span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh</td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td style="padding: 5px;">ab 1 MW</td> <td style="padding: 5px; text-align: right;"><span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh</td> </tr> </table> <p>Für den vom Einspeiser oder Dritten selbst verbrauchten Strom gemäß § 33 Abs. 2 EEG (installierte Leistung bis 30 kW) beträgt die Vergütung:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td style="padding: 5px;">bis 30 kW</td> <td style="padding: 5px; text-align: right;"><span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh.</td> <td style="padding: 5px; text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>		bis 30 kW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh	ab 30 kW bis 100 kW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh	ab 100 kW bis 1 MW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh	ab 1 MW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh	bis 30 kW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh.	<input type="checkbox"/>
bis 30 kW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh											
ab 30 kW bis 100 kW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh											
ab 100 kW bis 1 MW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh											
ab 1 MW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh											
bis 30 kW	<span style="color: blue;">xx,xx</span> Ct/kWh.	<input type="checkbox"/>										
<p><b>2. Preise für Leistungen des Netzbetreibers</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der Einspeisung erbringt der Netzbetreiber folgende Dienstleistung:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Messstellenbetrieb</td> <td style="padding: 5px; text-align: right;"><span style="color: blue;">xx,xx</span> €/Jahr</td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Messvorgang</td> <td style="padding: 5px; text-align: right;"><span style="color: blue;">xx,xx</span> €/Jahr</td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Durchführung der Abrechnung</td> <td style="padding: 5px; text-align: right;"><span style="color: blue;">xx,xx</span> €/Jahr</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> Messstellenbetrieb	<span style="color: blue;">xx,xx</span> €/Jahr	<input type="checkbox"/> Messvorgang	<span style="color: blue;">xx,xx</span> €/Jahr	<input type="checkbox"/> Durchführung der Abrechnung	<span style="color: blue;">xx,xx</span> €/Jahr					
<input type="checkbox"/> Messstellenbetrieb	<span style="color: blue;">xx,xx</span> €/Jahr											
<input type="checkbox"/> Messvorgang	<span style="color: blue;">xx,xx</span> €/Jahr											
<input type="checkbox"/> Durchführung der Abrechnung	<span style="color: blue;">xx,xx</span> €/Jahr											
<p><b>3. Umsatzsteuer</b></p> <p>Die Umsatzsteuer ist in o. g. Preisen nicht enthalten.</p>												



## **Begriffserläuterungen zur Umsatzsteuererklärung** (Stand 01.01.2007)

### **Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)**

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Anlagenbetreiber gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

### **Regelbesteuerung (§ 12 UStG)**

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

### **Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)**

Unternehmer mit einem Vorjahresabsatz von weniger als 17.500 Euro und einem laufenden Umsatz von voraussichtlich weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

### **Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)**

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

### **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)**

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.